



**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde Altbüron
vom 23. Mai 2007**

**mit Änderungen vom
5. Dezember 2016,
30. November 2017,
10. Dezember 2018 und
8. März 2026**

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Altbüron folgende

GEMEINDEORDNUNG

Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Gemeindeordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Altbüron ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Wappen der Gemeinde Altbüron zeigt auf weissem Grund einen rot gefüllten Schildfuss mit grünem Dreiberg, überhöht von einem grünen Kleeblattsparren.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren von den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.
- c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip (Selbstverantwortung)
- d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Bildungskommission
- d. Controllingkommission
- e. Externe Revisionsstelle

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controllingkommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Bildungskommission Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controllingkommission Externe Revisionsstelle Bildungskommission
Gemeinderat	Controllingkommission Externe Revisionsstelle Gemeindeschreiber
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds Controllingkommission Externe Revisionsstelle Gemeindeschreiber
Anstellung bei der Gemeinde	Controllingkommission Externe Revisionsstelle

Anstellung als Lehrperson
bei der Gemeinde

Bildungskommission

Externe Revisionsstelle

Gemeinderat
Gemeindeschreiber
Bildungskommission
Anstellung bei der Gemeinde

² Funktionen sind so zu besetzen, dass keine Interessenkonflikte zwischen Anstellung bei der Gemeinde und der Ausübung des politischen Amtes entstehen können.

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG sind die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung Altbüron, das Mitteilungsblatt der Gemeinde Altbüron und das Internet.

³ Im Internet werden u. a. veröffentlicht:

- a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. Weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und § 19
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen
 - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen
 - Einladungen, Traktandenlisten

II. STIMMBERECHTIGTE

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert 4 Monaten nach der Einreichung schriftlich oder an der nächsten Gemeindeversammlung mündlich beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie die gültigen Unterschriften von einem Zehntel der Stimmberechtigten aufweist, abgerundet auf den nächsten Zehner.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 21 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiativen in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

¹ Die Gemeinde vollzieht ihre Wahlen vorbehaltlich der stillen Wahl grundsätzlich im Urnenverfahren.

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Mitglieder und den Präsidenten des Gemeinderates
- b. die Mitglieder und den Präsidenten der Bildungskommission, mit Ausnahme des Gemeinderatsmitgliedes, welches für das Ressort Bildung zuständig ist
- c. ...
- d. die Mitglieder und den Präsidenten der Controllingkommission
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- f. die Mitglieder und den Präsidenten der von ihnen eingesetzten Kommissionen.

Die Stimmberechtigten bestimmen an der Gemeindeversammlung:

- a. die externe Revisionsstelle.

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über CHF 350'000.00 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert CHF 350'000.00 übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an ausländische Gesuchstellende.

§ 19 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht der Controllingkommission
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme der Berichte der Controllingkommission.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 35 ff.)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten (vgl. auch § 7)
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. GEMEINDERAT

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts in etwa gleich grossen Pensen betreuen:

- > Präsidium
- > Bau
- > Bildung
- > Finanzen
- > Soziales

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
- b. delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.
- e. entscheidet über die Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 25 der Kantonserfassung.

§ 24 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat orientiert sich am Grundsatz der strategisch/operativen Aufgabenteilung. Der Gemeinderat oder einzelne Mitglieder nehmen dabei die als strategisch einzustufenden Aufgaben wahr (Lenkung, Steuerung und Überwachung). Aufgaben, die als operativ einzustufen sind, werden an die Gemeindeverwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppen delegiert (Umsetzung).

² Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.

³ Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

⁴ Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er

- a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
- b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest und kontrolliert deren Einhaltung
- c. wählt und führt den Geschäftsführer, dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 200'000.00
- d. gebundene Ausgaben.

§ 26 Ressorts

¹ Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher der Ressorts tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

V. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 27 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- ² Der Gemeinderat delegiert der Gemeindeverwaltung und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.
- ³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 28 Gemeindeschreiber

- ¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

§ 28a) Geschäftsführer (neu)

- 1 Der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Die Funktion kann in Personalunion mit der Funktion Gemeindeschreiber oder Gemeinderat besetzt werden.
- 3 Der Geschäftsführer
 - a. führt die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats.
 - b. bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus.
 - c. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, und gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

VI. WEITERE GREMIEN

§ 29 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus fünf Mitgliedern, wovon der Präsident und drei Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt werden. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Gemeinderatsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Das Reglement für die Bildungskommission regelt das Nähere.

§ 30 ... (aufgehoben)

§ 30a Externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Existenz des internen Kontrollsystems. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

³ Die externe Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

§ 30b Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und aus weiteren zwei Mitgliedern. Sie amtet nach dem Kollegialitätsprinzip.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:

- a. Aufgaben- und Finanzplan,
- b. Budgetentwurf,
- c. Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controllingkommission erstattet zu Händen des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht zu den Geschäften gemäss Abs. 2 und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

§ 31 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 32 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. FINANZHAUSHALT

§ 33 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² ...

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 34 Kreditarten

...

§ 35 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.

² Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission rechtzeitig die gemäss § 30 erforderlichen Unterlagen.

² Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten zu Händen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Die Teilrevision der Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 8. März 2025 am 1. April 2026 in Kraft.

§ 38 Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 30. November 2017

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werde nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Änderungen von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2016, 30. November 2017 und 10. Dezember 2018 sowie anlässlich der Urnenabstimmung vom 08.03.2026 beschlossen.

Altbüron, 8. März 2026

Gemeinderat Altbüron

sig. Heidy Koffel
Gemeindepräsidentin

sig. Barbara Fischer
Gemeindeschreiberin

Änderungstabelle bisher – nach Datum / Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
§ 23 Abs. 2 lit. E	05.12.2016	05.12.2016	eingefügt
§ 14 Abs. 1	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 14 Abs. 2	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 15 Abs. 2 lit. c	30.11.2017	01.01.2018	aufgehoben
§ 17	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 19	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 25	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 30	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 33 Abs. 1	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 33 Abs. 2	30.11.2017	01.01.2018	aufgehoben
§ 34	30.11.2017	01.01.2018	aufgehoben
§ 35	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 37	30.11.2017	01.01.2018	geändert
§ 38	30.11.2017	01.01.2018	eingefügt
§ 1 Abs. 2	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 4 Abs. 1 lit. c und d	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 4 Abs. 1. lit. e	10.12.2018	01.01.2019	eingefügt
§ 6 Abs. 1	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 15 Abs. 2	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 15 Abs. 3	10.12.2018	01.01.2019	eingefügt
§ 15 Abs. 4 (bisher Abs. 3)	10.12.2018	01.01.2019	neu nummeriert
§ 19	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 29 Abs. 1, 2 und 4	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 30 Abs. 1 bis 5	10.12.2018	01.01.2019	aufgehoben
§ 30a Abs. 1 bis 3	10.12.2018	01.01.2019	eingefügt
§ 30b Abs. 1 bis 3	10.12.2018	01.01.2019	eingefügt
§ 35 Abs. 1 und 2	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 36 Abs. 1 und 2	10.12.2018	01.01.2019	geändert
§ 37 Abs. 2	10.12.2018	01.01.2019	Eingefügt
§ 23 Abs. 2 lit. b	08.03.2026	01.04.2026	Geändert
§ 24	08.03.2026	01.04.2026	Geändert
§ 25 Abs. 2 lit. c	08.03.2026	01.04.2026	Geändert
§ 26 Abs. 1	08.03.2026	01.04.2026	Geändert
§ 28a	08.03.2026	01.04.2026	Eingefügt
§ 37 Abs. 2	08.03.2026	01.04.2026	Geändert